



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 30. Mai 2013 (05.06)
(OR. en)**

10273/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0312 (NLE)**

**JAI 450
SCHENGEN 19
SCH-EVAL 84
FRONT 64
COMIX 342**

VERMERK

des Vorsitzes
für die Delegationen

Nr. Vordok.: 9606/13 SCHENGEN 14 SCH-EVAL 53 FRONT 48 COMIX 291 + COR 1

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines
 Evaluierungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-
 Besitzstands
 – Entwurf eines konsolidierten Kompromisstexts

Die Delegationen erhalten nachstehend die vom AStV am 30. Mai 2013 vereinbarte konsolidierte Kompromissfassung.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Einführung eines Evaluierungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 70,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Schengen-Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen setzt die wirksame und effiziente Anwendung von Begleitmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten in den Bereichen Außengrenzen, Visumpolitik, Schengener Informationssystem, Datenschutz, polizeiliche Zusammenarbeit, justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und Drogenbekämpfung voraus.
- (2) Mit dem Beschluss SCH/Com-ex (98) 26 des Exekutivausschusses vom 16. September 1998¹ wurde der Ständige Schengener Bewertungs- und Anwendungsausschuss eingerichtet. Der Ständige Ausschuss wurde zum einen damit beauftragt festzustellen, ob alle Voraussetzungen für die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen mit einem Beitrittsland erfüllt sind, und zum anderen sicherzustellen, dass der Schengen-Besitzstand in den Staaten, die diesen bereits vollständig anwenden, auch ordnungsgemäß angewandt wird.
- (3) Ein Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus zur Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands ist notwendig, da bei der praktischen Anwendung des Schengen-Besitzstands hohe einheitliche Standards angelegt werden müssen und es gilt, ein hohes Maß an gegenseitigem Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten, die dem Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen angehören, zu gewährleisten. Ein solcher Mechanismus sollte sich auf eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und diesen Mitgliedstaaten stützen.

¹ ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 138.

- (4) Im Haager Programm² wurde die Kommission aufgefordert, "nach der vollständigen Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen einen Vorschlag mit dem Ziel vorzulegen, den bestehenden Schengen-Evaluierungsmechanismus durch einen Überwachungsmechanismus zu ergänzen, bei dem die umfassende Einbeziehung von Experten der Mitgliedstaaten gewährleistet ist und unangekündigte Inspektionen durchgeführt werden können".
- (5) Im Stockholmer Programm³ wird die Auffassung vertreten, "dass die Bewertung des Schengen-Raums weiterhin von zentraler Bedeutung sein wird und deshalb durch eine Stärkung von Frontex auf diesem Gebiet verbessert werden sollte".
- (6) Der 1998 eingeführte Evaluierungsmechanismus sollte daher geändert werden.
- (7) Bei den vorangegangenen Evaluierungen hat sich gezeigt, dass ein kohärenter Evaluierungsmechanismus erforderlich ist, der alle Bereiche des Schengen-Besitzstands mit Ausnahme derjenigen abdeckt, für die das EU-Recht bereits einen spezifischen Evaluierungsmechanismus vorsieht.
- (8) Nach Artikel 70 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sollten die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission eine objektive und unparteiische Bewertung der Durchführung der Unionspolitik im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vornehmen. Um wirksam zu sein, sollte ein ordnungsgemäßer Evaluierungsprozess auch eine angemessene Nachverfolgung und Überwachung der Evaluierungsberichte beinhalten, die von der Kommission vorgenommen werden sollte.
- (8a) Zudem sollte die Effizienz des Evaluierungsmechanismus dadurch erhöht werden, dass einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung gewährleistet werden. Um dies zu bewerkstelligen, sollten bestimmte Durchführungsbefugnisse der Kommission und andere dem Rat übertragen werden.
- (8b) Die Befugnisse zur Vorbereitung und Planung der Evaluierungen und zur Annahme des Evaluierungsberichts sollten der Kommission übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren⁴, ausgeübt werden. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer iii jener Verordnung sollte das Prüfverfahren für den Erlass solcher Rechtsakte zur Anwendung kommen.

² ABl. C 53 vom 3.3.2005, S. 1 (Ziffer 1.7.1).

³ ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1 (Ziffer 5.1).

⁴ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

(8c) Um das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten zu festigen, ihr Vorgehen auf Unionsebene besser zu koordinieren und den gegenseitigen Druck unter den Mitgliedstaaten zu verstärken, sollte dem Rat die Befugnis zur Annahme der Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen übertragen werden, die auf die Beseitigung der Mängel abzielen, die in den Ergebnissen des Evaluierungsberichts benannt werden.

Eine solche Durchführungsbefugnis spiegelt die spezifischen Befugnisse wider, die dem Rat durch den Vertrag, insbesondere durch Artikel 70 AEUV, im Bereich der gegenseitigen Bewertung der Durchführung der Unionspolitik im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts übertragen wurden. Sie spiegelt auf angemessene Weise den Zweck eines auf diese spezielle Rechtsnorm gestützten Evaluierungsmechanismus wider, dem in diesem spezifischen Bereich – und parallel zu der allgemeinen Befugnis der Kommission, die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs durch Vertragsverletzungsverfahren zu überwachen – die ergänzende Funktion der Überwachung der Wirksamkeit der praktischen Durchführung der Unionspolitik im Wege gegenseitiger Begutachtungen zukommt.

Darüber hinaus trägt eine solche dem Rat übertragene Durchführungsbefugnis dazu bei, dem vom Europäischen Rat in dessen Schlussfolgerungen vom 24. Juni 2011⁵ geäußerten Wunsch zur Wirkung zu verhelfen, wonach die Zusammenarbeit im Schengen-Raum gestärkt werden muss, damit das Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten gefördert wird, die dafür verantwortlich sind, dass sämtliche Schengen-Vorschriften gemäß den vereinbarten gemeinsamen Standards sowie im Einklang mit grundlegenden Prinzipien und Normen effektiv angewandt werden. Eine derartige Durchführungsbefugnis trägt entsprechend den Schlussfolgerungen des Rates vom 8. März 2012⁶ auch zu einer besseren Steuerung des Schengen-Raums durch die politische Diskussion auf Ministerebene über das einwandfreie Funktionieren des Schengen-Raums bei, einschließlich in Fällen, in denen nach den Evaluierungsberichten schwerwiegende Mängel aufgetreten sind, wobei diese Diskussion im Gemischten Ausschuss, in dem die Mitgliedstaaten der EU und die assoziierten Schengen-Länder vertreten sind, geführt werden sollte, damit der Rat im Rahmen seiner Zuständigkeit Beschlüsse fassen kann, die ein effizientes Funktionieren des Schengen-Raums sicherstellen. Schließlich wird mit der Übertragung einer solchen Befugnis an den Rat auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die Empfehlungen politisch heikel sein können und oftmals nationale Exekutiv- und Vollstreckungsbefugnisse berühren.

⁵ EUCO 23/1/11 REV 1 CO EUR 14 CONCL 4, S. 7.

⁶ Dok. 7417/12 JAI 154 SCHENGEN 20 COMIX 159.

- (9) Der Evaluierungsmechanismus sollte transparente, effiziente und klare Regeln für die Evaluierungsmethode, die Teilnahme hochqualifizierter Experten an Ortsbesichtigungen und die Maßnahmen enthalten, die auf die Ergebnisse der Evaluierungen hin zu treffen sind. Insbesondere im Hinblick auf Grenzkontrollen und Visa sollten ergänzend zu den angekündigten Ortsbesichtigungen unangekündigte Ortsbesichtigungen durchgeführt werden.
- (10) Der Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus sollte alle Aspekte des Schengen-Besitzstands einschließen. Was die Grenzen betrifft, so werden bei der Evaluierung und Überwachung sowohl die Effizienz der Grenzkontrollen an den Außengrenzen als auch das Fehlen von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen erfasst.
- (11) Bei der Evaluierung und Überwachung sollte ein besonderes Augenmerk auf die Achtung der Grundrechte bei der Anwendung des Schengen-Besitzstands gelegt werden.
- (12) Durch die Evaluierung sollte sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten die Schengen-Bestimmungen unter Zugrundelegung grundlegender Prinzipien und Normen effektiv anwenden. Daher werden sämtliche einschlägigen Rechtsvorschriften und Vorgehensweisen, auf die sich der Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen stützt, in die Evaluierung einbezogen.
- (12a) Zur Stärkung der Wirksamkeit und Zuverlässigkeit des Mechanismus sollte das einwandfreie Funktionieren der Behörden, die die einschlägigen Teile des Schengen-Besitzstands anwenden, bei allen Evaluierungen berücksichtigt werden. Dadurch kann der Mechanismus die effektive Anwendung der Schengen-Vorschriften durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit den grundlegenden Prinzipien und Normen, wie sie der Europäische Rat am 24. Juni 2011 gefordert hatte, und der erforderlichen Arbeitsweise der an der Anwendung des Schengen-Besitzstands beteiligten Institutionen, auf die der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 1./2. März 2012 hingewiesen hatte, besser gewährleisten.
- (13) Die Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex) sollte die Anwendung des Mechanismus vor allem im Bereich der die Außengrenzen betreffenden Risikoanalysen unterstützen. Ferner sollte sich der Mechanismus auf die Sachkenntnis im Rahmen der Unterstützung durch Frontex stützen können, wenn es um die Durchführung von Ad-hoc-Ortsbesichtigungen an den Außengrenzen geht.

- (13a) Andere Einrichtungen, Ämter und Agenturen der EU wie Europol und Eurojust sollten, wenn dies sachdienlich ist, die Durchführung des Mechanismus in den Bereichen unterstützen, die von ihrem Mandat erfasst werden. Darüber hinaus sollte sich der Mechanismus gegebenenfalls auf die Sachkompetenz einer Einrichtung, eines Amtes oder einer Agentur der EU stützen können, wenn Ortsbesichtigungen betreffend Bereiche des Schengen-Besitzstands durchgeführt werden, die vom Mandat der Einrichtung, des Amtes oder der Agentur der EU erfasst werden. So empfiehlt sich beispielsweise die Nutzung der Sachkompetenz des Europäischen Datenschutzbeauftragten im Kontext datenschutzbezogener Evaluierungen, in die auch nationale Datenschutzbehörden einbezogen werden können.
- (14) *(gestrichen)*
- (15) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten sicherstellen, dass die zu den Ortsbesichtigungen entsandten Experten die notwendige Erfahrung haben und geschult wurden, auch in Bezug auf die Grundrechte. Die betreffenden Einrichtungen, Ämter oder Agenturen (z.B. Frontex) sollten geeignete Schulungen durchführen, und die Mitgliedstaaten sollten aus vorhandenen und künftigen Finanzierungsinstrumenten Mittel für Schulungen im Bereich der Evaluierung des Schengen-Besitzstands erhalten.
- (15a) In Anbetracht der besonderen Rolle, die dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten nach Artikel 70 letzter Satz des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zukommt und die in Artikel 12 Buchstabe c des Vertrags über die Europäische Union in Bezug auf die nationalen Parlamente herausgestellt wird, muss dafür gesorgt werden, dass der Rat und die Kommission das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente umfassend über den Inhalt und die Ergebnisse der Evaluierung unterrichten. Zudem würde der Rat, falls die Kommission einen Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung vorlegen sollte, gemäß Artikel 19 Absatz 7 Buchstabe h seiner Geschäftsordnung das Europäische Parlament anhören, um dessen Stellungnahme vor Annahme des endgültigen Texts möglichst umfassend zu berücksichtigen.
- (16) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung, die daher für dieses Land weder bindend noch ihm gegenüber anwendbar ist. Da mit dieser Verordnung der Schengen-Besitzstand gemäß Titel V des dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union weiterentwickelt wird, sollte Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls binnen sechs Monaten nach der Annahme der Verordnung entscheiden, ob es diese in innerstaatliches Recht umsetzt.

- (17) *(gestrichen)*
- (18) Das Vereinigte Königreich beteiligt sich an dieser Verordnung im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 19) über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand sowie Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden⁷.
- (18a) Irland beteiligt sich an dieser Verordnung im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 19) über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand sowie Artikel 6 Absatz 2 des Beschlusses 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland⁸.
- (19) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands gemäß dem Übereinkommen zwischen dem Rat, der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar.
- (20) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar.
- (21) Für Liechtenstein stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands gemäß dem Protokoll zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar.
- (22)⁹

⁷ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

⁸ ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

⁹ Erwägungsgrund 22 fehlt im ursprünglichen Vorschlag der Kommission (Dok. 14358/11).

(23) Da die Bewertung Zyperns im Rahmen des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 (SCH/Com-ex (98) 26 def) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits begonnen hatte, wird diese Verordnung für Zypern erst ab dem 1. Januar 2016 gelten.

(24) *(gestrichen)*

(24a) Da die Überprüfung nach Maßgabe der geltenden Schengen-Bewertungsverfahren betreffend Bulgarien und Rumänien bereits gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2005 abgeschlossen ist, wird Artikel 1 Absatz 0b für diese Mitgliedstaaten nicht gelten.

(25) Gleichwohl sollten sich Experten aus Bulgarien, Rumänien und Zypern an der Bewertung aller Teile des Schengen-Besitzstands beteiligen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Zweck und Geltungsbereich

Mit dieser Verordnung wird ein Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus eingeführt, der den folgenden Zwecken dient:

- 0a. Die Anwendung des Schengen-Besitzstands in denjenigen Mitgliedstaaten, in denen der Schengen-Besitzstand vollständig angewandt wird, und in denjenigen Mitgliedstaaten, in denen der Schengen-Besitzstand gemäß den Protokollen zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union teilweise angewandt wird, wird überprüft.
- 0b. Es wird überprüft, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung aller einschlägigen Teile des Schengen-Besitzstands in denjenigen Mitgliedstaaten erfüllt sind, zu denen noch kein Beschluss des Rates über die vollständige oder teilweise Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands erlassen wurde; ausgenommen sind die Mitgliedstaaten, deren Evaluierung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits abgeschlossen war.
- 0c. Die Überprüfung gemäß Nummer 0b lässt die spezifischen Bestimmungen nach Artikel 21 Absatz 0b in Bezug auf Mitgliedstaaten, in denen die Evaluierungsverfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits begonnen wurden, unberührt.

Experten aus denjenigen Mitgliedstaaten, die gemäß der jeweiligen Beitrittsakte den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwenden, beteiligen sich jedoch an der Evaluierung aller Teile des Schengen-Besitzstands.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung sind der "Schengen-Besitzstand" die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands, einbezogen in das Regelwerk der Europäischen Union durch das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll (Nr. 19), sowie darauf aufbauende oder anderweitig damit zusammenhängende Rechtsakte.

Artikel 3
Zuständigkeiten

1. Den Mitgliedstaaten und der Kommission obliegt es gemeinsam, mit Unterstützung von Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der EU, die an der Durchführung des Schengen-Besitzstands beteiligt sind, den Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus gemäß dieser Verordnung umzusetzen.
 - 1a. Die Kommission nimmt eine allgemeine Koordinierungsfunktion in Bezug auf die jährlichen und die mehrjährigen Programme, die Erstellung des Fragebogens und der Zeitpläne für die Besichtigungen, die Durchführung der Besichtigungen und die Abfassung der Evaluierungsberichte und der Empfehlungen wahr. Sie sorgt ferner für die Folgemaßnahmen zu den Evaluierungsberichten und Empfehlungen und deren Überwachung gemäß Artikel 13A.
2. Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten in allen Phasen der Evaluierungen uneingeschränkt zusammen, um die ihnen durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Artikel 4
Evaluierungen

- 0a. Die Evaluierungen können sich auf alle Aspekte des Schengen-Besitzstands einschließlich der wirksamen und effizienten Anwendung von Begleitmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten in den Bereichen Außengrenzen, Visumpolitik, Schengener Informationssystem, Datenschutz, polizeiliche Zusammenarbeit, justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und Binnengrenzen ohne Kontrollen erstrecken. Bei allen Evaluierungen sollte das Funktionieren der Behörden, die die in diesem Absatz genannten einschlägigen Teile des Schengen-Besitzstands anwenden, berücksichtigt werden.

- 0b. Die Evaluierungen können mit Hilfe von Fragebögen oder durch Ortsbesichtigungen, die angekündigt oder unangekündigt erfolgen können, vorgenommen werden. Vor einer angekündigten Ortsbesichtigung wird ein Fragebogen vorgelegt. Ortsbesichtigungen und die Evaluierung anhand von Fragebögen können gegebenenfalls unabhängig voneinander durchgeführt oder bei der Evaluierung bestimmter Mitgliedstaaten und/oder Bereiche miteinander kombiniert werden.
- 0c. Ergänzend zu Ortsbesichtigungen und Evaluierungen anhand von Fragebögen kann der evaluierte Mitgliedstaat in beiden Fällen weitere Erläuterungen zu dem evaluierten Bereich liefern.

Artikel 5

Mehrjähriges Evaluierungsprogramm

1. Die Kommission erarbeitet – gegebenenfalls nach Konsultierung von Frontex und Europol – ein mehrjähriges Evaluierungsprogramm mit einer Laufzeit von fünf Jahren, das spätestens sechs Monate vor Beginn des nächsten Fünfjahreszeitraums fertiggestellt sein muss. Die Annahme erfolgt gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 17 Absatz 2. Die Kommission leitet das mehrjährige Evaluierungsprogramm dem Europäischen Parlament und dem Rat zu.
2. Jeder Mitgliedstaat wird in jedem Fünfjahreszeitraum, für den jeweils ein mehrjähriges Evaluierungsprogramm gilt, evaluiert. Im mehrjährigen Evaluierungsprogramm wird die Reihenfolge der jedes Jahr zu evaluierenden Mitgliedstaaten aufgeführt. Bei der Reihenfolge, in der die Mitgliedstaaten evaluiert werden, werden der Zeitraum seit der letzten Evaluierung und die Häufigkeit der Evaluierung der einzelnen Teile des Schengen-Besitzstands berücksichtigt.
3. Das mehrjährige Evaluierungsprogramm kann bei Bedarf gemäß dem Verfahren, auf das in Absatz 1 Bezug genommen wird, angepasst werden.
- 3a. Das mehrjährige Evaluierungsprogramm kann eine Bezugnahme auf thematische Evaluierungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 enthalten.

Artikel 6 (ex-Artikel 8)
Jährliches Evaluierungsprogramm

1. Die Kommission erstellt bis spätestens 31. Oktober eines jeden Jahres ein jährliches Evaluierungsprogramm für das Folgejahr, wobei sie insbesondere der von Frontex gemäß Artikel 7 erstellten Risikoanalyse und gegebenenfalls den von Europol oder anderen Einrichtungen, Ämtern oder Agenturen der Union insbesondere gemäß Artikel 7A bereitgestellten Informationen Rechnung trägt.

Das Evaluierungsprogramm enthält Vorschläge für die Evaluierung folgender Aspekte:

- a) Anwendung des Schengen-Besitzstands oder von Teilen davon in einem Mitgliedstaat entsprechend den Vorgaben des mehrjährigen Evaluierungsprogramms und gegebenenfalls
 - b) Anwendung bestimmter Teile des Schengen-Besitzstands in mehreren Mitgliedstaaten (Evaluierungen nach thematischen Aspekten).
2. Im ersten Teil des jährlichen Evaluierungsprogramms, das einen vorläufigen Zeitplan der Ortsbesichtigungen enthält, werden die Mitgliedstaaten aufgeführt, die im folgenden Jahr gemäß dem mehrjährigen Evaluierungsprogramm Gegenstand einer Evaluierung sein sollen. In diesem Teil werden die zu evaluierenden Gebiete und die Ortsbesichtigungen aufgelistet. Die Annahme erfolgt gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 17 Absatz 2. Die Kommission leitet das mehrjährige Evaluierungsprogramm dem Europäischen Parlament und dem Rat zu.
 3. Der zweite Teil des jährlichen Evaluierungsprogramms enthält eine Liste der unangekündigten Ortsbesichtigungen des folgenden Jahres. Dieser Teil wird von der Kommission erstellt und festgelegt. Er ist vertraulich und wird nicht weitergeleitet.
 4. Das jährliche Evaluierungsprogramm kann bei Bedarf gemäß den Absätzen 2 und 3 angepasst werden.

Artikel 7 (ex-Artikel 6)
Risikoanalyse von Frontex

1. Bis spätestens zum 31. August eines jeden Jahres unterbreitet Frontex der Kommission und den Mitgliedstaaten eine Risikoanalyse gemäß ihrem Mandat, die unter anderem die illegale Einwanderung und erhebliche Veränderungen der operativen Gegebenheiten an den Außengrenzen berücksichtigt und Empfehlungen für vorrangige Evaluierungen im darauffolgenden Jahr enthält. In den Empfehlungen werden die Abschnitte an den Außengrenzen und die Grenzübergangsstellen genannt, die im darauffolgenden Jahr im Rahmen des mehrjährigen Evaluierungsprogramms evaluiert werden sollen. Die Kommission leitet die Risikoanalyse unverzüglich dem Europäischen Parlament und dem Rat zu.

2. Bis spätestens zum 31. August eines jeden Jahres unterbreitet Frontex der Kommission zudem eine separate Risikoanalyse mit Empfehlungen für vorrangige Evaluierungen im darauffolgenden Jahr in Form unangekündigter Ortsbesichtigungen, und zwar unabhängig davon, welche Mitgliedstaaten gemäß dem Mehrjahresprogramm nach Absatz 1 zu evaluieren sind. Die Empfehlungen können sich auf eine beliebige Region oder ein beliebiges Gebiet beziehen, müssen aber eine Liste von mindestens zehn Abschnitten der Außengrenzen und mindestens zehn Grenzübergangsstellen enthalten. Die Kommission kann Frontex jederzeit auffordern, eine Risikoanalyse mit Empfehlungen für Evaluierungen in Form unangekündigter Ortsbesichtigungen vorzulegen.

Artikel 7A
Risikoanalysen anderer Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union

Die Kommission ersucht gegebenenfalls andere Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union, die an der Durchführung des Schengen-Besitzstands beteiligt sind, um Risikoanalysen, die für die Ausarbeitung eines jährlichen Evaluierungsprogramms verwendet werden können, einschließlich Risikoanalysen betreffend Korruption und organisierte Kriminalität, insoweit diese Korruption und organisierte Kriminalität die Anwendung des Schengen-Besitzstands durch die Mitgliedstaaten untergraben könnte.

Artikel 8 (ex-Artikel 7)

Fragebogen

1. Bis spätestens zum 1. Juli eines jeden Jahres übermittelt die Kommission den im darauffolgenden Jahr zu evaluierenden Mitgliedstaaten einen Standard-Fragebogen. Die Standard-Fragebögen werden in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten erstellt und aktualisiert und betreffen die einschlägigen Rechtsvorschriften, gemeinsam vereinbarten Empfehlungen und bewährten Vorgehensweisen, insbesondere wie sie in den Schengen-Katalogen aufgeführt sind, sowie die organisatorischen Vorkehrungen und technischen Mittel für die Anwendung des Schengen-Besitzstands und die vorhandenen nach Evaluierungsbereichen aufgeschlüsselten statistischen Daten. Frontex und Europol können zum Entwurf des Standard-Fragebogens gehört werden.
Die Annahme erfolgt gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 17 Absatz 2.
2. Die Mitgliedstaaten senden den beantworteten Fragebogen spätestens acht Wochen nach Erhalt an die Kommission zurück. Die Kommission stellt die Antworten den anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung und unterrichtet das Europäische Parlament über die Antworten. Wird dies vom Europäischen Parlament, insbesondere aufgrund der Schwere der Problematik, beantragt, so informiert die Kommission auf Einzelfallbasis und im Einklang mit den geltenden Vorschriften über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission das Europäische Parlament auch über den Inhalt einer bestimmten Antwort.

Artikel 9 (ex-Artikel 10)

Ortsbesichtigungsteams

1. Die für die Ortsbesichtigungen zuständigen Teams setzen sich aus Experten, die von den Mitgliedstaaten benannt wurden, und Vertretern der Kommission zusammen.

2. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, Experten zu benennen, die für die Teilnahme an den jeweiligen Ortsbesichtigungen zur Verfügung stehen, und deren Fachgebiet anzugeben.

Bei angekündigten Ortsbesichtigungen fordert die Kommission die Mitgliedstaaten spätestens drei Monate vor der anberaumten Ortsbesichtigung auf, Experten zu benennen. Die Mitgliedstaaten benennen innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieser Aufforderung Experten.

Bei unangekündigten Ortsbesichtigungen fordert die Kommission die Mitgliedstaaten spätestens zwei Wochen vor der anberaumten Ortsbesichtigung auf, Experten zu benennen. Die Mitgliedstaaten benennen innerhalb von 72 Stunden nach Erhalt dieser Aufforderung Experten.

3. Die Zahl der an Ortsbesichtigungen teilnehmenden Experten der Mitgliedstaaten darf acht Personen bei angekündigten und sechs Personen bei unangekündigten Ortsbesichtigungen nicht überschreiten.

Die Zahl der an Ortsbesichtigungen teilnehmenden Vertreter der Kommission darf zwei Personen nicht überschreiten. Wenn die Zahl der von den Mitgliedstaaten benannten Experten die genannten Obergrenzen überschreitet, ernennt die Kommission nach Rücksprache mit den betreffenden Mitgliedstaaten die Mitglieder des Teams auf der Grundlage einer in geografischer Hinsicht ausgewogenen Zusammensetzung und der Fachkompetenzen der Experten.

4. Die Experten der Mitgliedstaaten dürfen nicht an einer Evaluierungsmission teilnehmen, die eine Ortsbesichtigung in dem Mitgliedstaat beinhaltet, in dem sie beschäftigt sind.

5. Die Kommission kann Frontex, Europol oder andere Einrichtungen, Ämter oder Agenturen der EU, die an der Durchführung des Schengen-Besitzstands beteiligt sind, auffordern, einen Vertreter als Beobachter bei einer Ortsbesichtigung zu benennen, die ein durch ihr Mandat gedecktes Gebiet betrifft.

6. Bei Ortsbesichtigungen fällt die Führungsrolle einem Vertreter der Kommission und einem Experten aus einem Mitgliedstaat zu, die von den Mitgliedern des Expertenteams so bald wie möglich nach der Einsetzung des Teams einvernehmlich benannt werden. Die führenden Experten werden rechtzeitig benannt, bevor das detaillierte Programm nach Artikel 11 Absatz 2 festgelegt wird.

Artikel 9A

Teams für Evaluierungen anhand eines Fragebogens

1. Wird ein Fragebogen eigenständig verwendet, d.h. ohne dass auf den Fragebogen eine Ortsbesichtigung gemäß Artikel 4 Absatz 0b folgt, so setzt sich das Team für die Bewertung der Antworten auf den Fragebogen aus Experten der Mitgliedstaaten und Vertretern der Kommission zusammen.
2. Wenn die Kommission den Fragebogen an den zu evaluierenden Mitgliedstaat übermittelt, fordert sie die Mitgliedstaaten auf, Experten zu benennen, die für die Teilnahme an der Evaluierung zur Verfügung stehen, und deren Fachgebiet anzugeben. Die Mitgliedstaaten benennen innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieser Aufforderung Experten. Die Benennung der Experten erfolgt gemäß den Verfahren nach Artikel 9 Absätze 3 und 4.

Artikel 10 (ex-Artikel 9)

Experten

Die an den Evaluierungen teilnehmenden Experten müssen eine entsprechende Eignung aufweisen, d.h. über solide theoretische Kenntnisse sowie praktische Erfahrungen in den für die Evaluierung relevanten Bereichen verfügen, mit den Grundsätzen, Verfahren und Methoden der Evaluierung vertraut sein und in der Lage sein, sich in einer gemeinsamen Sprache zu verständigen. Die Mitgliedstaaten und die Kommission tragen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen, Ämtern oder Agenturen der Union dafür Sorge, dass die Experten hierfür geeignete Fortbildungsmaßnahmen erhalten, einschließlich in Bezug auf die Achtung der Grundrechte.

Artikel 11

Durchführung der Ortsbesichtigungen

1. Die Teams, die die Ortsbesichtigungen vornehmen, treffen alle im Vorfeld erforderlichen Maßnahmen, um die Effizienz, Präzision und Kohärenz der Ortsbesichtigungen zu gewährleisten.

2. Das detaillierte Programm für angekündigte Ortsbesichtigungen wird von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den führenden Experten und den betroffenen Mitgliedstaaten erstellt. Die Mitgliedstaaten werden über das detaillierte Programm unterrichtet. Das detaillierte Programm für unangekündigte Ortsbesichtigungen wird von der Kommission erstellt.

Der betroffene Mitgliedstaat wird wie folgt gehört und über den Zeitplan und das detaillierte Programm unterrichtet:

- a) mindestens sechs Wochen vor einer angekündigten Ortsbesichtigung;
- b) mindestens 24 Stunden vor einer unangekündigten Ortsbesichtigung.

Unangekündigte Ortsbesichtigungen an den Binnengrenzen werden ohne vorherige Benachrichtigung des betreffenden Mitgliedstaats/der betreffenden Mitgliedstaaten durchgeführt. Allgemeine Leitlinien zu den praktischen Modalitäten solcher Besuche werden von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten festgelegt.

3. Die Mitglieder des Teams tragen Ausweise bei sich, mit denen sie ihre Berechtigung zur Durchführung von Ortsbesichtigungen als Mitglieder des Schengen-Evaluierungsteams gemäß dieser Verordnung nachweisen können.
4. Der evaluierte Mitgliedstaat sorgt dafür, dass das Team seinen Auftrag zur Überprüfung der Tätigkeiten in den zu evaluierenden Bereichen erfüllen kann. Er stellt insbesondere sicher, dass das Expertenteam direkten Kontakt zu Personen, die für seine Zwecke von Interesse sind, und Zugang zu allen Gebieten, Räumlichkeiten und Unterlagen erhält, die für die Evaluierung von Belang sind.
5. Der evaluierte Mitgliedstaat unterstützt das Team bei der Durchführung seines Auftrags mit allen ihm im Rahmen seiner rechtlichen Befugnisse zu Gebote stehenden Mitteln.
6. Bei angekündigten Ortsbesichtigungen übermittelt die Kommission dem zu evaluierenden Mitgliedstaat im Voraus die Namen der dem Team angehörenden Experten. Der zu evaluierende Mitgliedstaat benennt eine Kontaktstelle, die die praktischen Einzelheiten der Ortsbesichtigung regelt.

7. Die Kommission und die Mitgliedstaaten regeln für ihre jeweiligen Experten, die zum Evaluierungsteam gehören, die Anreise zum evaluierten Mitgliedstaat bzw. zu den evaluierten Mitgliedstaaten und die Rückreise vom evaluierten Mitgliedstaat bzw. von den evaluierten Mitgliedstaaten. Die Reise- und Aufenthaltskosten der Experten, die eine Ortsbesichtigung vornehmen, werden von der Kommission erstattet.

Die evaluierten Mitgliedstaaten regeln die Unterbringung der Experten und sorgen für deren Beförderung vor Ort. Im Falle unangekündigter Besuche erleichtert die Kommission die Unterbringung der Experten.

Artikel 12

(Gestrichen – von Artikel 4 Absatz 0a abgedeckt)

Artikel 13

Evaluierungsberichte

1. Nach jeder Evaluierung wird ein Evaluierungsbericht verfasst. Der Evaluierungsbericht stützt sich auf die Ergebnisse der Ortsbesichtigung und/oder den ausgewerteten Fragebogen. Bei Ortsbesichtigungen wird der Evaluierungsbericht während der Ortsbesichtigung vom Team verfasst.

Hauptverantwortlich für die Erstellung des Evaluierungsberichts sowie für dessen Vollständigkeit und Güte sind die Experten der Mitgliedstaaten und die Vertreter der Kommission. Bei Unstimmigkeiten bemüht sich das Team um einen Kompromiss.

2. Der Evaluierungsbericht analysiert die einschlägigen qualitativen, quantitativen, operativen, administrativen und organisatorischen Aspekte und listet die bei der Evaluierung festgestellten Mängel auf.
3. Jedes im Evaluierungsbericht festgehaltene Ergebnis wird einer der folgenden drei Bewertungskategorien zugeordnet:
 - a) konform;
 - b) konform, Verbesserungen jedoch erforderlich;
 - c) nicht-konform.

4. Die Kommission übermittelt innerhalb von sechs Wochen nach der Ortsbesichtigung bzw. nach Erhalt der Antworten auf den Fragebogen dem betreffenden Mitgliedstaat den Entwurf des Evaluierungsberichts. Der evaluierte Mitgliedstaat nimmt innerhalb von zwei Wochen zu dem Entwurf des Evaluierungsberichts Stellung. Auf Ersuchen des evaluierten Mitgliedstaats findet eine Redaktionssitzung statt. Die Stellungnahme des evaluierten Mitgliedstaats kann in den Entwurf des Evaluierungsberichts einfließen.
5. Die Kommission übermittelt den Entwurf des Evaluierungsberichts und die Antwort des evaluierten Mitgliedstaats an die Mitgliedstaaten, die aufgefordert werden, zu den Antworten auf den Fragebogen, dem Entwurf des Evaluierungsberichts und der Stellungnahme des evaluierten Mitgliedstaats Stellung zu nehmen.

Die Kommission nimmt den Entwurf des Evaluierungsberichts auf dieser Grundlage an, nachdem sie ihn erforderlichenfalls abgeändert hat. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Die Kommission übermittelt den Evaluierungsbericht dem Europäischen Parlament.

Artikel 13AA

Empfehlungen

1. Bei der Erstellung des in Artikel 13 Absatz 1 genannten Evaluierungsberichts geben die Experten der Mitgliedstaaten und die Vertreter der Kommission auf der Grundlage der Ergebnisse des Evaluierungsberichts und der darin enthaltenen Bewertungen Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen ab, die auf die Beseitigung jeglicher Mängel abzielen, und geben die Prioritäten für deren Durchführung und gegebenenfalls Beispiele für bewährte Vorgehensweisen an.
2. Die Kommission unterbreitet dem Rat einen Vorschlag zur Annahme der in Absatz 1 genannten Empfehlungen.
3. Der Rat nimmt die Empfehlungen an und übermittelt sie dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten.

Artikel 13A

Folgemaßnahmen und Überwachung

1. Innerhalb von drei Monaten nach der Annahme der in Artikel 13AA Absatz 3 genannten Empfehlungen legt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat einen Aktionsplan zur Beseitigung jeglicher festgestellten Mängel vor. Wird in den Empfehlungen festgestellt, dass der evaluierte Mitgliedstaat seine Verpflichtungen in schwerwiegender Weise vernachlässigt, so legt der evaluierte Mitgliedstaat den Aktionsplan innerhalb eines Monats vor. Die Kommission übermittelt solche Aktionspläne dem Europäischen Parlament.
2. Nach der Konsultation des Expertenteams legt die Kommission dem Rat innerhalb eines Monats nach Erhalt des Aktionsplans des Mitgliedstaats ihre Bewertung der Angemessenheit des Aktionsplans vor. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, zu dem Aktionsplan Stellung zu nehmen.
3. Der betreffende Mitgliedstaat berichtet der Kommission binnen sechs Monaten nach Annahme der Empfehlung über die Durchführung des Aktionsplans und erstattet ihr anschließend alle drei Monate Bericht, bis der Aktionsplan vollständig ausgeführt ist.
4. Wenn in den Empfehlungen festgestellt wurde, dass der evaluierte Mitgliedstaat seine Verpflichtungen in schwerwiegender Weise vernachlässigt, ist der evaluierte Mitgliedstaat ungeachtet der Frist von sechs Monaten für die Berichterstattung über die Umsetzung des Aktionsplans nach Absatz 3 verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlungen seinen Bericht über die Umsetzung des Aktionsplans vorzulegen.
5. Je nach Schwere der ermittelten Mängel und den getroffenen Abhilfemaßnahmen kann die Kommission angekündigte erneute Ortsbesichtigungen zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsplans festlegen. Die Kommission fordert mindestens vier der Experten, die an der Ortsbesichtigung teilgenommen haben, zur Teilnahme an der erneuten Ortsbesichtigung auf. Auf Einladung der Kommission können Beobachter teilnehmen. Die Kommission legt das Programm der erneuten Ortsbesichtigung fest. Der betroffene Mitgliedstaat wird mindestens einen Monat vor der erneuten Ortsbesichtigung über das Programm unterrichtet. Die Kommission kann auch unangekündigte erneute Ortsbesichtigungen vorsehen.

6. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig über die Umsetzung der Aktionspläne oder Verbesserungsmaßnahmen nach diesem Artikel.
7. Wird bei einer Ortsbesichtigung ein schwerwiegender Mangel festgestellt, der eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit innerhalb des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen darstellt, so setzt die Kommission das Europäische Parlament und den Rat auf eigene Initiative oder auf Antrag des Europäischen Parlaments oder eines Mitgliedstaats so rasch wie möglich hiervon in Kenntnis.
- 7a. Wenn ein Mitgliedstaat als konform eingestuft wurde, die Empfehlungen jedoch Angaben zu etwaigen weiteren Verbesserungen enthalten, übermittelt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der Empfehlungen seine Bewertung einer möglichen Umsetzung derartiger Angaben.

Artikel 14

(gestrichen – in den Schengener Grenzkodex aufgenommen)

Artikel 15

(gestrichen – in den Schengener Grenzkodex aufgenommen)

Artikel 16

Vertraulichkeit

Die Teams behandeln sämtliche Informationen, die sie in Erfüllung ihrer Pflicht erhalten, vertraulich. Die im Anschluss an Ortsbesichtigungen verfassten Evaluierungsberichte werden gemäß den geltenden Geheimschutzvorschriften als EU RESTRICTED/RESTREINT UE eingestuft. Die Einstufung schließt nicht aus, dass die Informationen dem Europäischen Parlament zur Verfügung gestellt werden. Die dem Europäischen Parlament nach dieser Verordnung übermittelten Informationen und Dokumente werden gemäß den Regeln für die Übermittlung und Behandlung von Verschlusssachen behandelt, die zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission gelten. Die Kommission entscheidet nach Rücksprache mit dem betreffenden Mitgliedstaat, welche Teile des Evaluierungsberichts veröffentlicht werden dürfen.

Artikel 16A

Bedingungen für eine Beteiligung des Vereinigten Königreichs und Irlands

1. Experten des Vereinigten Königreichs und Irlands beteiligen sich nur an der Evaluierung jenes Teils des Schengen-Besitzstands, für den diesen Mitgliedstaaten eine Beteiligung gestattet wurde.
2. Die in Artikel 4 Absatz 0a genannten Evaluierungen betreffen ausschließlich die wirksame und effiziente Anwendung jenes Teils des Schengen-Besitzstands durch das Vereinigte Königreich und Irland, für den diesen Mitgliedstaaten eine Beteiligung gestattet wurde.
3. Das Vereinigte Königreich und Irland beteiligen sich nur insoweit an der in Artikel 13AA Absatz 3 geregelten Annahme der Empfehlungen durch den Rat, als der Teil des Besitzstands betroffen ist, für den diesen Mitgliedstaaten eine Beteiligung gestattet wurde.

Artikel 17

Ausschuss

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

Artikel 18
Übergangsbestimmungen

1. Das erste mehrjährige Evaluierungsprogramm gemäß Artikel 5 und das erste jährliche Evaluierungsprogramm gemäß Artikel 6 werden sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstellt. Beide Programme laufen ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung an.
2. Die erste Frontex-Risikoanalyse gemäß Artikel 7 wird der Kommission spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung übermittelt.
3. (gestrichen)

Artikel 19
Unterrichtung der nationalen Parlamente

Die Kommission unterrichtet die nationalen Parlamente über den Inhalt und die Ergebnisse der Evaluierung.

Artikel 20
Bericht an das Europäische Parlament und den Rat

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen umfassenden Bericht über die auf der Grundlage dieser Verordnung vorgenommenen Evaluierungen vor. Der Bericht wird veröffentlicht und enthält Informationen über

- die im Vorjahr durchgeführten Evaluierungen sowie
- die Schlussfolgerungen jeder Evaluierung und den Stand der Abhilfemaßnahmen.

Die Kommission übermittelt diesen Bericht den nationalen Parlamenten.

Artikel 21
Übergangsfrist und Aufhebung

- 0a. Der Beschluss des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Schengener Bewertungs- und Anwendungsausschusses, ausgenommen dessen Teil II (Anwendungsausschuss für die Staaten, die das Übereinkommen bereits anwenden), bleibt in Bezug auf die Evaluierungsverfahren eines Mitgliedstaats, die bereits am ...* begonnen haben, bis zum 1. Januar 2016 anwendbar, insofern der Beschluss nicht vor diesem Zeitpunkt aufgehoben worden ist.
- 0b. Teil II des in Absatz 0a genannten Beschlusses wird zum ...[†] aufgehoben.

Artikel 22
(gestrichen)

Artikel 22A
Überprüfung

Die Kommission überprüft innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme aller Berichte über die Evaluierungen, die vom ersten mehrjährigen Evaluierungsprogramm gemäß Artikel 18 Absatz 1 erfasst werden, die Durchführung dieser Verordnung und legt dem Rat einen entsprechenden Bericht vor. In die Überprüfung werden alle Aspekte der Verordnung einbezogen, einschließlich des Funktionierens der Verfahren für die Annahme von Rechtsakten im Rahmen des Mechanismus. Die Kommission leitet dem Europäischen Parlament den Bericht zu.

* ABl.: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.

† ABl.: Bitte Datum einfügen: ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Artikel 23
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident
